



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

75
G 1294 B

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.greven.de/druckerei>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

179. Jahrgang

Köln, 15. März 1999

Nummer 11

Inhaltsangabe:

- | B | Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung | C | Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen |
|------|---|------|--|
| 144. | Denkmalschutz; Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten. S. 75. | 150. | Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Kottenforst-Ville für das Haushaltsjahr 1999. S. 86. |
| 145. | Denkmalschutz; Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten. S. 75. | 151. | Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. S. 86. |
| 146. | Denkmalschutz; Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten. S. 76. | 152. | Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. S. 87. |
| 147. | Ordnungsbehördliche Verordnung vom 2. März 1999 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Erftkreis. S. 76. | 153. | Verlust eines Dienstausweises. S. 87. |
| 148. | Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Wäldchen I“, Gemeinde Windeck, Rhein-Sieg-Kreis, vom 1. März 1999. S. 78. | 154. | Aufgebot von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Leverkusen. S. 87. |
| 149. | Ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Hohes Wäldchen II“, Stadt Waldbröl, Oberbergischer Kreis, vom 1. März 1999. S. 82. | 155. | Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen. S. 87. |
| | | 156. | Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen. S. 87. |
| | | 157. | Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen. S. 87. |
| | | E | Sonstige Mitteilungen |
| | | 158. | Liquidation. S. 88. |

B

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

144. Denkmalschutz; Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten

Bezirksregierung Köln
35.4.14-11.11

Köln, den 3. März 1999

Ich habe die Gemeinde Simmerath veranlaßt, folgendes Objekt in die Denkmalliste aufzunehmen:

Objekt: Baudenkmal
Wasserbassin der ehemaligen Westwallanlage,
Kreis Aachen, Gemeinde Simmerath, Gemar-
kung Strauch, Flur 16, Flurstück 39.

Die Eintragung erfolgte am 25. Februar 1999

Im Auftrag
gez.: Kunstmann

- Abl. Köln 1999 S. 75 -

145. Denkmalschutz; Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten

Bezirksregierung Köln
35.4.16-02.23

Köln, den 3. März 1999

Ich habe die Stadt Bonn veranlaßt, folgendes Objekt in die Denkmalliste aufzunehmen:

Objekt: Baudenkmal
Doppelvilla, Kaiser-Friedrich-Straße 8/10,
53113 Bonn.

Die Eintragung erfolgte am 24. Februar 1999

Im Auftrag
gez.: Schmitz

- Abl. Köln 1999 S. 75 -

148. **Ordnungsbehördliche Verordnung**
über das Naturschutzgebiet „Hohes Wäldchen I“,
Gemeinde Windeck, Rhein-Sieg-Kreis,
vom 1. März 1999

Bezirksregierung Köln
51.2-1.1 SU

Köln, den 1. März 1999

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) NW in der geltenden Fassung (SGV NW 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) NW in der geltenden Fassung (SGV NW 2060) wird im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Landesjagdgesetz - LJG NW in der geltenden Fassung (SGV NW 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte auf Seite 81 gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Das Gebiet umfaßt Zwergstrauchheiden, Grünland-, Ruderal- und Gehölz-/Waldbestände.

(3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Hohes Wäldchen I“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5 ha und umfaßt in der Gemeinde Windeck, Gemarkung Dartefeld, die Flur 35.

(2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 (Deutsche Grundkarte) mit einer schwarzen Linie eingetragen.

(3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann

a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),

b) als Zweitausfertigung bei dem Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises in Siegburg (Untere Landschaftsbehörde),

während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Schutzausweisung erfolgt

a) gemäß § 20 Buchstabe a) LG

- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung

- der Zwergstrauchheide und des mageren Grünlands sowie derer Übergangsbestände im Bereich der ehemals militärisch genutzten Fläche,

- von extensiv genutztem, magerem Grünland im Bereich der Wildwiese,

- von lückigen Vegetationsbeständen im Bereich der ehemals militärisch genutzten Bereiche,

- des Strukturreichtums des Gebietes mit den zahlreichen Übergangsbiotopen zwischen Offenland und Wald,

als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere (insbesondere Vögel und Insekten) und derer Lebensgemeinschaften;

- zum Schutz der randlichen Gehölzbereiche als Pufferflächen;

- zur Herstellung von niederwaldartigen Beständen in einvernehmlich zwischen Unterer Forstbehörde und Unterer Landschaftsbehörde festzusetzenden randlichen Teilbereichen,

- zur Förderung dieses Biotoptyps mit den dort vorkommenden typischen Arten (insbesondere Insekten und Vögel) und

- zur Verhinderung einer Beschattung der Offenlandbereiche;

- zur Erhaltung und Förderung der Biotopausstattung des Gebietes als Bestandteil eines großflächigen Biotopverbundes;

b) gemäß § 20 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit

- der z.T. in ihrem Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten;

- von landesweit in ihrem Rückgang begriffenen, für den Naturraum charakteristischen Biotoptypen, wie Zwergstrauchheide, Magergrünland und niederwaldartige Bestände.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit § 5 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1, Satz 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen bereitzustellen oder zu betreiben;

2. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
3. Zäune oder andere Einfriedungen neu anzulegen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder mobile Verkaufsstände auf- oder abzustellen;
5. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW oder Schilder, Symbole und Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
7. die Art der bisherigen Nutzung zu ändern;
8. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
9. Flächen außerhalb der asphaltierten Wege zu betreten;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Kutschen zu fahren, zu reiten oder Geländesportarten einschließlich Mountainbiking auszuüben;
11. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;
12. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
13. Hunde unangeleint mit sich zu führen und sie außerhalb der asphaltierten Wege laufen zu lassen;
14. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuworfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
15. Einrichtungen für den Luftsport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
16. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Gleitschirmen zu starten oder zu landen, mit Heißluftballonen zu starten;
17. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
18. Dünger, Gülle, Klärschlamm, Gärfutter, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien auszubringen oder zu lagern;
19. Grünlandflächen, Heide oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;
20. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
21. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
22. Wildwiesen oder Wildäcker neu anzulegen sowie Fütterungen und Kirrungen im Bereich der Zwergstrauchheide und der Grünlandbestände durchzuführen;
23. Hochsitze – mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern aus Holz – zu errichten oder zu verändern;
24. eine Ausbildung von Jagdhunden vorzunehmen;
25. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
26. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
27. nicht bodenständige Pflanzen oder gebietsfremde Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
28. Rindenhäcksel im Bereich der Offenlandbiotope zu lagern.

§ 5

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 4 (2), Nrn. 18, 19, 20, 21, 27 und 28. Die bedarfsweise Sperrung des gesamten Gebietes gemäß Landesforstgesetz durch die Untere Forstbehörde wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt;
2. das Ausbringen von Rindenhäcksel in den Waldbereichen;
3. die Nutzung der asphaltierten bzw. betonierten Bereiche sowie eines in der Karte gekennzeichneten 20 m breiten Streifens entlang der asphaltierten Zufahrt als Holzlagerplatz;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote unter § 4 (2) Nrn. 22, 23, 24 und 27;
5. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. die von der Unteren Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde angeordneten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen;
7. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;

- 8. die einmal jährliche, extensive Düngung der im Süden gelegenen Wiese (siehe Eintragung in der Karte) mit jährlich maximal 10 t/ha Festmist unter der Maßgabe einer mindestens einmal jährlichen Mahd mit Abräumen des Mahdgutes; bei einer Beweidung der Wiese durch Schafe hat die Düngung hingegen zu unterbleiben;
- 9. erforderliche Sanierungen des ehemaligen militärischen Geländes durch die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

§ 6

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann der Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.
- 2. Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 S. 1 Ordnungsbürogesetz NW eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986, Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Köln, ausgegeben am 14. Juli 1986, wird aufgehoben für den Bereich, der von dieser Verordnung erfaßt wird.

gez.: Dr. Antwerpes

★

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese verordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Wäldchen I“, Gemeinde Windeck, Rhein-Sieg-Kreis, vom 1. März 1999 nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Auftrag
gez.: Köhle

- ABl. Köln 1999 S. 78 -

★

NSG „Hohes Wäldchen I“

Zusammendruck aus der DGK 5, Maßstab 1:5000

Blätter:

3396 R 5632 H Hohes Wäldchen Süd
3396 R 5634 H Neuenhähnen


Rasterdaten der Deutschen Grundkarte


Kartengrundlage:

© Topographische Karten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn 1997

Legende:

 Darstellung NSG

 Nutzung als Holzlagerplatz (ergänzend zu Asphalt-/Betonflächen) zulässig

 Bei jährlicher Mahd mit Abräumen des Mahdgutes Düngung mit jährlich maximal 10 t/ha Festmist zulässig.

Anlage zur Verordnung vom 1. März 1999

Az.: 51.2-1.1

Bezirksregierung Köln